



Statuten

Verein Chapella Open Air

Statuten des Verein Chapella Open Air

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Chapella Open Air**, hiernach Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Artikel 60 ff ZGB, soweit nicht durch diese Statuten eine Änderung vorgenommen wird. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- Personen ohne Rücksicht auf Herkunft, Konfession, Alter und Geschlecht zusammenzufassen, die sich grundsätzlich für das Chapella Open Air interessieren.
- Die Organisation und Mithilfe bei der Durchführung des Chapella Open Airs, d.h. der Aufführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen.
- Die Förderung und Beibehaltung des Chapella Open Airs als künstlerische und kulturelle Veranstaltung.
- Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Nicht wirtschaftliche Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitglieder

Die männliche Schreibform steht nachfolgend immer für beide Geschlechter.

Artikel 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 4

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 5

Frei- und Ehrenmitglieder

Zu Frei- und Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder das Chapella Open Air im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 6

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 7

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 8

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, welche die Pflichten versäumt, den Verein geschädigt oder durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt haben, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Artikel 9

Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Artikel 10**

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 12

Frei- und Ehrenmitglieder

Die Frei- und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie unter Art. 10 aufgeführt, bei ihnen entfallen jedoch die finanziellen und aktiven Pflichten gegenüber dem Verein.

V. Finanzen**Artikel 13**

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Subventionen, Geschenken und Unterstützungsbeiträgen
- Zinsen
- Erträgen aus dem Chapella Open Air

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Ausgaben zur Durchführung des Chapella Open Airs
- Werbekosten
- Versicherungen
- Ausgaben zur Förderung der Geselligkeit
- Diversem und Unvorhergesehenem

Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben wird durch den Kassier Buch geführt.

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich belangt werden, jede Haftung der Mitglieder ist, vorbehaltlich einer vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

VI. Organe

Artikel 14

Organe Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Organisationskomitee
- Die Revisoren

Artikel 15

Generalversammlung
Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung Sie besteht aus den Aktivmitgliedern sowie den Frei- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 16

Generalversammlung
Geschäfte Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährlich ordentliche Geschäfte:

- Wahl der Stimmentzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) eines oder mehreren Rechnungsrevisoren
- sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung vor Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins

Artikel 17

Generalversammlung
Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 18

Generalversammlung
Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 19

Generalversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 25 und 26 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 20

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Ist eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer erforderlich, so ist der Neugewählte bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt.

Artikel 21

Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 22

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäft erfordern. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 23

Organisationskomitee

Das Organisationskomitee (OK) des Open Airs besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und den Ressortchefs. Zum Aufgabenbereich des OK gehört die Planung und Durchführung inkl. die finanzielle Organisation des Open Airs.
Das Organisationskomitee und dessen Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.
Für die Arbeitsweise des OK gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

Artikel 24

Revisoren

Die Generalversammlung wählt mindestens ein Rechnungsrevisor. Ihm resp. ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund dem Vorstand Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 26

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 27

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung in St. Moritz am 15. September 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

St. Moritz, den 15. September 2001

Verein Chapella Open Air

Der Präsident
Gianni Duschletta

Der Aktuar
Daniel Grunder